

RS Vwgh 1993/2/25 92/16/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §136;

FinStrG §17 Abs1;

FinStrG §89 Abs1;

Rechtssatz

Über die Unverhältnismäßigkeit des Verfalls der Ware kann erst in der das Strafverfahren abschließenden Sachentscheidung nach Durchführung eines Untersuchungsverfahrens und Kenntnis aller Tatumstände abgesprochen werden und nicht schon im Beschlagnahmeverfahren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160141.X08

Im RIS seit

02.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at